

Vfg.
1.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Nur per E- Mail
sii1.i@bmu.bund.de
sii1.n@bmu.bund.de
CC
Mitglieder des Fachausschusses Strahlenschutz

**Strahlenschutzverordnung
Stellungnahme von Sachsen** **Fassung** **vom** **30.05.2018**

Sehr geehrte Frau Dr. Akbarian,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfes und für die Möglichkeit Stellung zu beziehen.

**zu Artikel I des Referentenentwurfes
Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender
Strahlung (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV):**

Unsere Vorschläge sind in Tabellenform in Anlage I (Worddatei) zusammengefasst. Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Für die Anwendung der Freigabewerte gibt es bisher keine Übergangsvorschriften. Damit sind umgehend Vorbereitungen zu treffen, damit ab 1. Januar 2019 die Freigabeverfahren vollumfänglich durchgeführt werden können. Da Freigabevorgänge meist große Datenmengen erzeugen, ist oftmals der Einsatz von Datenbanken zur Verarbeitung und Archivierung erforderlich. Für die programmtechnische Vorbereitung der Datenbanken auf die Verarbeitung des neuen Regelwerkes wird mit einer Vorbereitungszeit von mindestens 6 Monaten gerechnet. Hilfreich hierfür wäre das zeitnahe Vorliegen maschinenlesbarer Datensätze, beispielsweise in den Dateiformaten csv oder auch xlsx. Wir bitten das BMU, uns diese Datensätze kurzfristig, auch unter der Maßgabe der Unverbindlichkeit, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen.

**zu Artikel IV des Referentenentwurfes
Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen ([...]verordnung-NiSV)**

Wir regen, analog den Vorschlägen der Länder Berlin und Sachsen - Anhalt, das Herauslösen des Artikels 4 aus der jetzigen Artikelverordnung und eine spätere gesonderte Bearbeitung an.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Joachim Lorenz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-6546
Telefax +49 351 564-6549

joachim.lorenz1@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-8400/52/12

Dresden,
21. Juni 2018



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

D2018/24447

2018/24447

Die Schnittstellenproblematik zum geltenden Medizinprodukterecht ist ungeklärt. Seit 25. Mai 2017 ist die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte in Kraft, die mit ihrem Anhang XVI auch die Produkte ohne medizinischen Zweck in ihren Geltungsbereich aufnimmt.

Artikel IV widerspricht dem Entbürokratisierungsziel und ist für den Anwender nicht nachvollziehbar. Die Rechtsvorschrift erhöht den bürokratischen Aufwand und bindet neue zusätzliche Kapazitäten in der Vollzugsbehörde. Wir schlagen vor, dass Artikel IV aus der jetzigen Artikelverordnung herausgelöst wird und im Zusammenhang mit der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in das parlamentarische Verfahren eingebracht und diskutiert wird.

Bei der nochmaligen Überarbeitung bitten wir, unsere Vorschläge in Anlage II (Word-datei) zu beachten.

Zu Artikel 18 Änderung der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung

In Artikel 18 wird die Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) geändert.

Nach dem Entwurf fallen Genehmigungen nach § 9 AtG und § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG zukünftig unter diese Verordnung.

Das Thema wurde mehrmals im Fachausschuss Nukleare Ver- und Entsorgung behandelt und eine Erweiterung der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung mehrheitlich abgelehnt.

In Anlage 6 „Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Einrichtungen der Entsorgung radioaktiver Abfälle nach § 9 Atomgesetz oder § 12 Abs. 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes soll eine Meldepflicht eingeführt werden, die in diesem Umfang nicht einmal für Kernkraftwerke zutrifft. Falls ein Vorkommnis im Sinn des § 1 Abs. 15 StrlSchV verstanden wird, sind bereits ausreichend Meldekriterien vorhanden. Wir bitten die Ausweitung zurückzunehmen und die Anlage 6 zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Maurer

Dr. Bernd Maurer
Ministerialrat

2. PDF erstellen und PA
3. zum Vorgang